

**Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten
für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik-
und Tonwaren in Heimarbeit**

Vom 17. September 2010

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Glas-, Porzellan, Feinkeramik- und Tonwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von Waren aus Porzellan, feinkeramischen Massen und Ton, z. B. Haushalts-, Wirtschafts-, Schmuck- und Ziergegenstände sowie technische Keramikteile. Erfasst werden alle Vor- und Nacharbeiten.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Arbeitsentgelt

(1) Die in Heimarbeit auszuführenden Tätigkeiten werden entsprechend den Lohngruppenkatalogen des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie eingestuft.

(2) Die Grundentgelte betragen je Arbeitsstunde

	In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen			andere Bundesländer		
	ab 1. Januar 2011 €	ab 1. Januar 2012 €	ab 1. Januar 2013 €	ab 1. Januar 2011 €	ab 1. Januar 2012 €	ab 1. Januar 2013 €

Entgeltgruppe I:

Tätigkeiten, wie Sortieren, Prüfen, Entgraten und Verputzen von technischen Keramikteilen, Bilderschneiden (Perforieren und Stanzen) und vergleichbare Arbeiten.

7,60 7,81 8,03 8,21 8,42 8,63

Entgeltgruppe II:

Tätigkeiten, wie Blättermachen von Hand, Henkelputzen und/oder -schneiden von Hand, Bilderschneiden, soweit nicht entsprechend Entgeltgruppe I. Bunt- und Schiebedruck von Streuern, Zweigen, Vignetten. Drucken von offenen Volldekoren auf Formen und vergleichbare Arbeiten.

7,80 8,02 8,24 8,42 8,63 8,85

	In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen			andere Bundesländer		
	ab 1. Januar 2011 €	ab 1. Januar 2012 €	ab 1. Januar 2013 €	ab 1. Januar 2011 €	ab 1. Januar 2012 €	ab 1. Januar 2013 €

Entgeltgruppe III:

Tätigkeiten, wie Bunt- und Schiebedrucken, soweit nicht entsprechend Entgeltgruppe II. Drucken von Kanten und Bändern, wenn passgenaues Zusammensetzen noch vorhergehendem Schneiden (bzw. passgenauem Vorschneiden) erforderlich ist.

8,11 8,34 8,57 8,74 8,96 9,18

Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern im Ringdruck nach genau vorgegebenem Abstand vom Bord oder angepasst an bewegten Bord oder an ein vorgegebenes Relief.

Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern (von Henkel zu Henkel) auf Hohlgeschirr (auch Becher), angepasst an bewegten Bord oder an ein vorgegebenes Relief.

Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern nach genau vorgegebenem Abstand vom Bord auf größeres Hohlgeschirr. Malertätigkeiten, soweit nicht Facharbeiten und vergleichbare Arbeiten.

Entgeltgruppe IV:

Tätigkeiten wie schwierige Dekroarbeiten an Figuren und vergleichbare Arbeiten.

8,44 8,68 8,92 9,12 9,35 9,58

Entgeltgruppe V:

Tätigkeiten, wie Formen und Garnieren von großen oder schwierigen Figuren und vergleichbare Arbeiten.

8,79 9,04 9,29 9,47 9,71 9,95

Entgeltgruppe VI:

Tätigkeiten, wie keramische Facharbeiten und vergleichbare Arbeiten.

9,22 9,48 9,75 9,95 10,20 10,46

Entgeltgruppe VII:

Tätigkeiten, wie hochwertige Malerarbeiten für Manufakturbetriebe und vergleichbare Arbeiten.

10,00 10,28 10,58 10,77 11,04 11,32

(3) Wird die Tätigkeit eines Heimarbeiters im Leistungslohn entsprechend den betrieblichen Regelungen vergütet (z. B. Stückakkord), so gelten an Stelle der Grundentgelte die Stückpreise, die in Betriebsvereinbarungen für die gewerblichen Arbeitnehmer festgelegt sind (Stückentgelte).

(4) Soweit keine Stückpreise festgelegt sind, ist das Stückentgelt für jeden Artikel oder für jede Teilarbeit so zu berechnen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten bei Normleistung (= Leistung eines hinreichend geüb-

ten in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne Schädigung der Gesundheit auf Dauer vollbracht werden kann) mindestens das Grundentgelt erhalten.

§ 3 Heimarbeitszuschlag

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zu den bezahlten Grund- und Stückentgelten einen Zuschlag (Unkostenpauschale) von 5 %. Dieser Zuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 4 Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit von 17. Juli/3. Dezember 2001 (BAnz. 2002 S. 6486) außer Kraft.

Kaufbeuren-Neugablonz, den 17. September 2010

Heimarbeitsausschuss
für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik und Tonwaren

Peter Seibt	Lothar Trauner
Norbert Walberer	Michael Schönhals
Andreas Lang	Alexander Lorenz

Vorsitzende
Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 05201/34 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.